# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
der RempenWastl GbR

## § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für sämtliche Verträge zwischen der RempenWastl GbR, Galgenberg 29, 22880 Wedel, Deutschland, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren vertretungsberechtigte Gesellschafter Sophie-Lotte Rempen und Alexander Wastl sind (nachfolgend „RempenWastl" oder „Agentur"), und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber") über die Erbringung von Kreativ-, Design-, Marketing- und Beratungsleistungen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, RempenWastl hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB — d. h. auf einem dauerhaften Datenträger wie etwa E-Mail, ohne Unterschrift) zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn RempenWastl in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Diese AGB gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass RempenWastl in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.

(5) Im Sinne dieser AGB bedeuten:
- „Auftrag" bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen RempenWastl und dem Auftraggeber, unabhängig vom Vertragstyp;
- „Werk" bezeichnet die vertragliche Leistung (Konzept, Entwurf, Design, Code, Text, audiovisuelles Material oder Vergleichbares);
- „Endprodukt" bezeichnet das in der Auftragsbestätigung als Endprodukt definierte Werk;
- „Quelldateien" bezeichnet offene, editierbare Arbeitsdateien (z. B. AI, PSD, Figma, Quellcode), aus denen das Endprodukt erstellt wird;
- „Werktage" bezeichnet Montag bis Freitag mit Ausnahme der am Sitz von RempenWastl (Hamburg) geltenden gesetzlichen Feiertage.

## § 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) RempenWastl erbringt Leistungen in den Bereichen Markenstrategie, Corporate Design, Kommunikationsdesign, Webentwicklung, Digital Product Design, Performance- und Content-Marketing, Motion Design, Foto- und Videopro-

duktion sowie verwandte Kreativ- und Beratungsleistungen.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von RempenWastl. Diese Individualabreden gehen diesen AGB vor.

(3) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schuldet RempenWastl die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen oder kommunikativen Erfolg. Insbesondere stellen Performance-Marketing-, SEO-, Social-Media- und Beratungsleistungen Bemühensschulden im Rahmen eines Dienstvertrags (§§ 611 ff. BGB) dar; bestimmte Reichweiten, Conversion-Raten, Rankings, Umsätze oder vergleichbare Kennzahlen werden nicht garantiert.

(4) Soweit die Leistung in der Herstellung eines bestimmten Werkes besteht (z. B. Logo, Website, Designsystem, Kampagnenmaterialien), gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB).

## § 3 Vertragsschluss, Angebote

(1) Angebote von RempenWastl sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Soweit nicht anders angegeben, beträgt die Bindungsfrist eines Angebots 30 Tage ab Angebotsdatum.

(2) Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Textform, durch unterzeichnete Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der Leistungserbringung durch RempenWastl zustande.

(3) Zwischen den Parteien nach Vertragsschluss ausgetauschte Erklärungen, Mitteilungen und Vereinbarungen (insbesondere Freigaben, Mängelrügen, Fristsetzungen, Kündigungen) bedürfen mindestens der Textform.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

## § 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt RempenWastl bei der Leistungserbringung in zumutbarem Umfang. Hierzu gehört insbesondere:
a) die rechtzeitige, vollständige und in geeigneter Form erfolgende Bereitstellung aller Informationen, Materialien, Texte, Bilder, Logos, Daten und Zugangsdaten, die für die Leistungserbringung erforderlich sind;
b) die Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners mit Entscheidungsbefugnis sowie eines benannten Stellvertreters, die während des gesamten Projektzeitraums erreichbar sind;
c) die Bereitstellung notwendiger Zugänge zu Servern, Hostingplattformen, Content-Management-Systemen, Analytics-Konten, sozialen Netzwerken und vergleichbaren Drittsystemen;
d) die rechtzeitige Erteilung von Freigaben und Entscheidungen.

(2) Freigabefristen: Sofern nichts anderes vereinbart ist, erteilt der Auftraggeber Freigaben innerhalb von fünf Werktagen ab Vorlage. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt das vorgelegte Werk als freigegeben.

(3) Folgen unzureichender Mitwirkung: Verzögerungen, Mehraufwände oder Mehrkosten, die auf unterlassener, verspäteter oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, trägt der Auftraggeber. RempenWastl ist berechtigt:
a) vereinbarte Fristen angemessen zu verschieben (mindestens um die Dauer der Verzögerung);
b) den entstandenen Mehraufwand auf Stundenbasis zum jeweils geltenden Stundensatz von RempenWastl abzurechnen;
c) den Vertrag aus wichtigem Grund nach Setzen einer angemessenen Nachfrist außerordentlich zu kündigen, sofern die unzureichende Mitwirkung länger als 30 Tage andauert, und nach Maßgabe von § 10 dieser AGB abzurechnen.

(4) Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche von ihm bereitgestellten Materialien rechtmäßig verwendet werden dürfen und ihrer Verwendung keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Datenschutz- oder Wettbewerbsrechte) entgegenstehen. § 15 gilt ergänzend.

## § 5 Fristen, Termine und höhere Gewalt

(1) Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als „verbindlich" oder „fix" vereinbart wurden. Andernfalls handelt es sich um unverbindliche Zielangaben.

(2) Bei vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen verlängern sich die Fristen entsprechend.

(3) Höhere Gewalt: Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von RempenWastl, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien RempenWastl für die Dauer der Behinderung von der Leistungspflicht. Hierzu zählen insbesondere Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, längerfristige Strom- oder Internetausfälle, Cyber-Angriffe auf eingesetzte Dienstleister sowie längerfristige Erkrankungen von Schlüsselpersonal.

(4) Dauert eine durch höhere Gewalt bedingte Verzögerung länger als sechs Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. § 10 gilt entsprechend.

## § 6 Revisionsrunden und Change Requests

(1) Sofern im Angebot nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beinhaltet das vereinbarte Honorar zwei Revisionsrunden pro vorgelegtem Konzept bzw. Entwurf. Eine Revisionsrunde umfasst die Sammlung und einmalige Einarbeitung der Anmerkungen des Auftraggebers.

(2) Zusätzliche Revisionsrunden, konzeptionelle Richtungsänderungen nach erteilter Freigabe sowie nachträgliche Erweiterungen des Leistungsumfangs („Change Requests") werden gesondert auf Stundenbasis zum jeweils geltenden Stundensatz von RempenWastl abgerechnet.

(3) Vor Erbringung zusätzlicher kostenpflichtiger Leistungen teilt RempenWastl dem Auftraggeber den voraussichtlichen Mehraufwand in Textform mit und holt dessen Zustimmung ein.

## § 7 Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen

(1) RempenWastl ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer, Freelancer und sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

(2) RempenWastl bleibt in jedem Fall alleinige Vertragspartnerin des Auftraggebers und stellt sicher, dass eingesetzte Dritte an die Vertraulichkeits-, Datenschutz- und Nutzungsrechtsregelungen dieses Vertrages gebunden sind.

## § 8 Vergütung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Mögliche Vergütungsmodelle sind insbesondere Festpreise, Stundensätze, Tagessätze und monatliche Retainer.

(2) Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit anwendbar. Reisekosten, Materialkosten, Lizenzgebühren für Schriften, Stockmaterial, Software und vergleichbare Drittleistungen sind im Honorar nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, und werden gegen Nachweis gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Wurde keine Vergütung ausdrücklich vereinbart, gilt die übliche Vergütung gemäß dem Vergütungstarifvertrag Design (VTV Design) der AGD/SDSt sowie den Honorarempfehlungen des Gesamtverbandes Kommunikationsagenturen (GWA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung als vereinbart.

(4) Zusätzliche Leistungen aufgrund nachträglicher Auftraggeberwünsche, geänderter Anforderungen oder unzureichender Mitwirkung werden zum jeweils geltenden Stundensatz von RempenWastl gesondert abgerechnet (§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 2).

(5) Umsatzsteuerliche Behandlung internationaler Aufträge:
a) Bei Auftraggebern aus anderen EU-Mitgliedstaaten mit gültiger Umsatzsteuer-Identifikationsnummer findet das Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG / Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG) Anwendung; die Steuerschuld geht auf den Auftraggeber über.
b) Bei Auftraggebern aus Drittländern (z. B. Vereinigtes Königreich, Schweiz, USA) liegt der Leistungsort grundsätzlich am Sitz des Auftraggebers; es fällt keine deutsche Umsatzsteuer an. Bei B2B-Auftraggebern aus dem Vereinigten Königreich gilt das Reverse-Charge-Verfahren nach UK-Umsatzsteuerrecht (UK VAT Act 1994); der Auftraggeber rechnet die Umsatzsteuer eigenverantwortlich gegenüber HMRC ab. Etwaige im Empfangsland anfallende Steuern, Abgaben, Quellensteuern oder Einbehalte sind vom Auftraggeber zu tragen, ohne dass dies das Honorar mindert.
c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die für die Rechnungsstellung erforderlichen steuerlichen Angaben unaufgefordert mitzuteilen.

## § 9 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungsplan für Aufträge mit einem Nettovolumen ab 1.500 EUR:
a) Aufträge mit einer Laufzeit von bis zu vier Wochen: 30 % der Gesamtvergütung sind bei Vertragsschluss vor Beginn der Leistungserbringung fällig (Anzahlung). Die verbleibenden 70 % sind bei Fertigstellung der Leistung bzw. bei Abnahme fällig.
b) Aufträge mit einer Laufzeit von mehr als vier Wochen: 30 % bei Vertragsschluss vor Beginn der Leistungserbringung; 30 % nach Ablauf von vier Wochen oder bei Erreichen eines im Angebot definierten Meilensteins (je nachdem, was zuerst eintritt); die verbleibenden 40 % bei Fertigstellung bzw. bei Abnahme.
c) Diese Regelung gilt nicht für Retainer-Verträge; insoweit gilt § 27 Abs. 2.

(2) Bei Aufträgen mit einem Nettovolumen unter 1.500 EUR erfolgt die Abrechnung durch eine einzelne Schlussrechnung bei Fertigstellung der Leistungen; eine Anzahlung wird nicht verlangt.

(3) Sofern im Angebot nicht anders angegeben, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Zahlungsverzug:
a) Der Auftraggeber kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 3 BGB).
b) Im Verzugsfall ist RempenWastl berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB).
c) Daneben wird je Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 40 EUR fällig (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche (z. B. Kosten der Rechtsverfolgung) bleibt unberührt.

(5) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht: Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Leistungsverweigerungsrecht: Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei begründeten Zweifeln an dessen Zahlungsfähigkeit (z. B. drohende Insolvenz, Insolvenzantrag) ist RempenWastl berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung oder Stellung angemessener Sicherheiten zurückzuhalten.

(7) Eigentums- und Rechtsvorbehalt: Das Eigentum an gelieferten körperlichen Gegenständen sowie die Nutzungsrechte an den hergestellten Werken verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bei RempenWastl. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist RempenWastl berechtigt, den Vertrag nach Setzen einer angemessenen Nachfrist aus wichtigem Grund zu kündigen und die bisher erbrachten Leistungen abzurechnen.

(9) Internationale Zahlungen: Internationale Bankgebühren, Wechselkurskosten und vergleichbare Transaktionsgebühren trägt der Auftraggeber. Zahlungen erfolgen in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto, sofern nicht anders vereinbart. Das Wechselkursrisiko trägt der Auftraggeber.

## § 10 Kündigung und freie Kündigung von Werkverträgen

(1) Der Auftraggeber kann den Werkvertrag jederzeit vor Vollendung des Werkes nach § 648 BGB kündigen. In diesem Fall steht RempenWastl die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

(2) Um Streit über die Höhe der ersparten Aufwendungen zu vermeiden, vereinbaren die Parteien folgende Kündigungspauschalen, bezogen auf die vereinbarte Gesamtvergütung:
a) Kündigung vor Leistungsbeginn: 20 %
b) Kündigung innerhalb der ersten 25 % der vereinbarten Projektdauer oder bis zu 25 % der erbrachten Leistungen: 40 %
c) Kündigung zwischen 25 % und 50 % der Projektdauer oder erbrachten Leistungen: 60 %
d) Kündigung zwischen 50 % und 75 % der Projektdauer oder erbrachten Leistungen: 80 %
e) Kündigung nach 75 % der Projektdauer oder erbrachten Leistungen: 100 %

(3) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass RempenWastl tatsächlich höhere Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Aufträge höhere Einnahmen erzielt hat. RempenWastl bleibt der Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten.

(4) Bereits geleistete Anzahlungen werden auf die Kündigungspauschale angerechnet.

(5) Im Fall einer Kündigung vor Fertigstellung gehen keine Nutzungsrechte an den bis dahin erstellten Werken auf den Auftraggeber über. Sämtliche Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zwischenstände und Daten verbleiben bei RempenWastl bzw. sind unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Parteien unberührt.

### § 11 Abnahme

(1) Soweit Werkvertragsrecht anwendbar ist, ist der Auftraggeber zur Abnahme der vertragsgemäßen Leistung verpflichtet (§ 640 BGB).

(2) Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche Erklärung in Textform oder konkludent.

(3) Abnahmefiktion: Erklärt der Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen nach Lieferung bzw. Mitteilung der Fertigstellung weder die Abnahme noch rügt er konkret in Textform Mängel, gilt die Leistung als abgenommen.

(4) Die Aufnahme der produktiven Nutzung des Werkes (insbesondere Going-Live einer Website, Druck und Verwendung von Werbemitteln, Veröffentlichung von Inhalten oder Auslieferung an Endkunden) gilt als konkludente Abnahme.

(5) Teilleistungen, die nach Vertrag selbstständig nutzbar sind, können gesondert abgenommen werden. Bei Teilabnahme gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser AGB für die abgenommene Teilleistung.

(6) Diese Regelung gilt nicht für Retainer-Verträge; insoweit gilt § 27 Abs. 5.

### § 12 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Alle von RempenWastl im Rahmen eines Auftrags geschaffenen Werke sind als persönliche geistige Schöpfungen nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz („UrhG") geschützt. Diese Bestimmung gilt zwischen den Parteien auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht wird.

(2) Das Urheberrecht verbleibt jederzeit bei RempenWastl bzw. den für sie tätigen Urhebern. Übertragen werden lediglich Nutzungsrechte im nachfolgend definierten Umfang.

(3) Übertragung der Rechte aufschiebend bedingt durch vollständige Zahlung: Sämtliche Übertragungen von Nutzungsrechten stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich etwaiger Zusatzleistungen, Aufwendungen und Lizenzgebühren. Bis zum Eingang der vollständigen Zahlung darf der Auftraggeber die Werke nicht öffentlich nutzen, vervielfältigen oder verbreiten.

(4) Standardumfang der Nutzungsrechte: Soweit nicht ausdrücklich anders im Angebot oder Vertrag vereinbart, erwirbt der Auftraggeber:
a) ein einfaches (nicht-ausschließliches) Nutzungsrecht;
b) beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
c) beschränkt auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer oder — wenn nicht vereinbart — die für den jeweiligen Zweck branchenübliche Nutzungsdauer;
d) beschränkt auf die vertraglich vereinbarten und die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten (§ 31a UrhG);
e) ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck (Zweckübertragungsgrundsatz, § 31 Abs. 5 UrhG).

(5) Eine über diesen Standardumfang hinausgehende Nutzung — insbesondere ausschließliche Rechte, internationale Nutzung, längere Laufzeiten, zusätzliche Medien oder Nutzung in einem anderen als dem vereinbarten Kontext — bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform und einer angemessenen zusätzlichen Vergütung.

(6) Bearbeitungsverbot: Die Werke dürfen weder vom Auftraggeber noch von durch ihn beauftragten Dritten ohne vorherige Zustimmung von RempenWastl in Textform geändert, weiterentwickelt, umgestaltet oder nachgeahmt werden, weder im Original noch in der Reproduktion, weder ganz noch teilweise (§ 23 UrhG).

(7) Unterlizenzierung: Die Unterlizenzierung der Nutzungsrechte bzw. die Einräumung von Unterlizenzen an Dritte ist

ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von RempenWastl in Textform nicht zulässig. Dies gilt nicht für Konzern- oder Tochtergesellschaften des Auftraggebers; deren Nutzung ist im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs zulässig, sofern dies bei Vertragsschluss in Textform angezeigt wurde.

(8) Auskunftsrecht: RempenWastl ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber unentgeltlich Auskunft über Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung der Werke zu verlangen.

(9) Abgelehnte und nicht umgesetzte Entwürfe: Die Nutzungsrechte an Entwürfen, Konzepten, Skizzen, Varianten und Zwischenergebnissen, die vom Auftraggeber abgelehnt, nicht ausgewählt oder nicht umgesetzt wurden, verbleiben vollständig bei RempenWastl. Der Auftraggeber darf solche Inhalte weder nutzen noch weiterentwickeln noch nachahmen.

(10) Beiträge des Auftraggebers: Anregungen, Eingaben oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter beeinflussen die Höhe der vereinbarten Vergütung nicht und begründen kein Miturheberrecht an den erstellten Werken.

(11) Retainer-Vereinbarungen: Soweit Werke im Rahmen einer Retainer-Vereinbarung erstellt werden, gelten die ergänzenden Regelungen in § 27 Abs. 10. Die konkrete Ausgestaltung - insbesondere abweichende Verwendungszwecke, Kanäle oder Nutzungsrechte über das Vertragsende hinaus - kann in der jeweiligen Retainer-Vereinbarung individuell geregelt werden.

### § 13 Quelldateien und Arbeitsmaterialien

(1) Sämtliche im Rahmen des Auftrags von RempenWastl erstellten Arbeitsmaterialien, Skizzen, Zwischenstände, Layouts, Mock-ups, Quelldateien (insbesondere offene editierbare Dateien wie AI, PSD, INDD, Figma-Dateien, Quellcode-Repositories), Produktionsdaten sowie Recherche- und Konzeptmaterialien verbleiben im Eigentum von RempenWastl.

(2) Geschuldete Leistung ist ausschließlich das im Angebot definierte Endprodukt in den vereinbarten Lieferformaten (typischerweise geschlossene, nicht editierbare Dateien wie PDF, JPG, PNG, MP4, kompilierter Code o. Ä.). Eine Verpflichtung zur Herausgabe der Quelldateien oder Zwischenstände besteht nicht.

(3) Wünscht der Auftraggeber die Übergabe der Quelldateien, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung und einer angemessenen zusätzlichen Vergütung.

(4) Bei Software- und Webentwicklungsprojekten besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung kommentierten Quellcodes oder umfassender technischer Dokumentation, soweit dies nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist.

### § 14 Schutzfähigkeit, Drittinhalte und Recherchepflichten

(1) Keine Gewähr für Schutzfähigkeit: RempenWastl übernimmt keine Gewähr für die Eintragungs- oder Schutzfähigkeit der Werke nach Marken-, Design-, Urheber-, Patent- oder Titelschutzrecht und haftet nicht für das Fehlen entgegenstehender Rechte Dritter.

(2) Keine wettbewerbsrechtliche Prüfung: RempenWastl ist nicht verpflichtet, die Werke auf Vereinbarkeit mit wettbewerbsrechtlichen Vorschriften (insbesondere UWG, HWG oder vergleichbaren Vorschriften im In- und Ausland) zu überprüfen.

(3) Es obliegt dem Auftraggeber, vor Nutzung der Werke selbst oder durch qualifizierte Dritte zu prüfen, ob die Werke marken-, urheber-, design-, wettbewerbs- und sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen. Wünscht der Auftraggeber, dass RempenWastl eine entsprechende Vorabprüfung durchführt, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

(4) Drittinhalte und Lizenzen: Soweit im Rahmen des Auftrags Schriften, Stockfotos, Stockvideos, Musik, Software, Plug-ins, Frameworks oder vergleichbare Drittleistungen verwendet werden, weist RempenWastl auf die geltenden Lizenzbedingungen hin bzw. legt diese transparent offen. Die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen sowie die damit verbundenen Kosten obliegen dem Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart.

(5) Open-Source-Komponenten in Software- und Webentwicklungsprojekten unterliegen den jeweiligen Open-Source-Lizenzen; deren Einhaltung obliegt dem Auftraggeber.

## § 15 Auftraggebermaterialien, Garantien des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt RempenWastl alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z. B. Texte, Bilder, Logos, Audio- und Videodateien, Daten) rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung (insbesondere in den vereinbarten technischen Spezifikationen und Auflösungen).

(2) Der Auftraggeber versichert ausdrücklich:
a) dass er sämtliche Rechte innehat, die für die beabsichtigte Nutzung der von ihm bereitgestellten Materialien erforderlich sind;
b) dass die bereitgestellten Materialien keine Rechte Dritter verletzen (insbesondere Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Datenschutz- oder Wettbewerbsrechte);
c) dass die bereitgestellten Materialien frei von Schadsoftware sind und keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte enthalten.

(3) RempenWastl ist nicht verpflichtet, bereitgestellte Materialien auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

(4) Bei offensichtlich rechtswidrigen, sittenwidrigen oder ungeeigneten Materialien ist RempenWastl berechtigt, deren Verarbeitung zu verweigern oder zu unterbrechen, ohne dass dem Auftraggeber daraus Ansprüche auf Vergütungsanpassung erwachsen und ohne dass der Vergütungsanspruch von RempenWastl gemindert wird.

(5) Bei Marketing-, Werbe- und Kommunikationsleistungen versichert der Auftraggeber zudem die sachliche Richtigkeit aller von ihm bereitgestellten oder freigegebenen Werbeaussagen. Dies gilt insbesondere für Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen („Green Claims") im Sinne der einschlägigen unions- und nationalrechtlichen Vorgaben (insbesondere UWG, EU Green Claims Directive, Empowering Consumers Directive sowie entsprechender Umsetzungsgesetze). RempenWastl ist nicht zur eigenständigen Verifikation solcher Aussagen verpflichtet und übernimmt keine Haftung für deren wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit.

## § 16 Freistellung

(1) Der Auftraggeber stellt RempenWastl, ihre Gesellschafter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die geltend gemacht werden aus:
a) der vertragsgemäßen Nutzung der hergestellten Werke;
b) vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien (§ 15);
c) der vom Auftraggeber gewünschten oder freigegebenen Gestaltung, Funktionalität oder Inhalten;
d) der Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftraggeber.

(2) Die Freistellung umfasst auch sämtliche angemessenen Rechtsverteidigungskosten einschließlich der gesetzlichen Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten.

(3) RempenWastl wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und ihm die Möglichkeit zur Rechtsverteidigung einräumen. Der Auftraggeber stellt RempenWastl alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(4) Die Freistellung greift nicht, soweit RempenWastl die Verletzung von Rechten Dritter vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

## § 17 Vertragsstrafe

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen die Regelungen dieser AGB zu Urheber- und Nutzungsrechten (§ 12), zum Bearbeitungsverbot (§ 12 Abs. 6), zur unzulässigen Unterlizenzierung (§ 12 Abs. 7), zur Nutzung abgelehnter Entwürfe (§ 12 Abs. 9), zur Verwendung von Pitch- und Präsentationsinhalten (§ 18) oder zur Vertraulichkeit (§ 22) verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird von RempenWastl nach billigem Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden. Als Richtwert gilt ein Betrag in Höhe von 2.500 EUR je Einzelverstoß.

(3) Bei andauernden Verstößen oder mehrfachen gleichartigen Verstößen fällt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat des Verstoßes erneut an.

(4) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt; gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Hinweis für internationale Auftraggeber: Das deutsche Konzept der Vertragsstrafe unterscheidet sich vom englischrechtlichen Konzept der „penalty clause". Im deutschen Recht sind Vertragsstrafen im B2B-Bereich grundsätzlich vollstreckbar, vorbehaltlich der gerichtlichen Angemessenheitskontrolle. Da diese AGB deutschem Recht unterliegen, findet das deutsche Konzept Anwendung.

### § 18 Pitches und Präsentationen

(1) Ideen, Strategien, Konzepte, Skizzen, Layouts, Slogans, Routen und vergleichbare Vorleistungen, die in Pitches, Präsentationen oder Konzeptentwicklungen vorgestellt werden, verbleiben vollständig im Eigentum von RempenWastl. Es werden keine Rechte — auch nicht durch konkludentes Handeln — auf den Auftraggeber übertragen.

(2) Die Annahme eines Präsentations- oder Pitch-Honorars stellt keine Zustimmung zur Verwertung der vorgestellten Inhalte dar. Eine Verwertung ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen Vergütung zulässig.

(3) Sämtliche im Rahmen von Pitches und Präsentationen überlassenen Unterlagen (digital und körperlich) sind — sofern kein Auftrag zustande kommt — innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Nichtbeauftragung an RempenWastl zurückzugeben oder nachweislich zu löschen.

(4) Die Nutzung, Weiterentwicklung oder Nachahmung der präsentierten Inhalte — auch in abgeänderter oder abstrahierter Form — durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Vergütung durch RempenWastl ist unzulässig. § 17 gilt bei Verstößen.

### § 19 Eigenwerbung, Referenzen und Urhebernennung

(1) RempenWastl ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags erstellten Werke für Referenz- und Eigenwerbungszwecke zu nutzen und den Auftraggeber namentlich und mit Logo zu benennen, insbesondere:
a) auf der eigenen Website (rempenwastl.de) und Subdomains;
b) in Pitch-Unterlagen, Angeboten und Case Studies;
c) auf eigenen Social-Media-Kanälen (LinkedIn, Instagram, Behance, Dribbble etc.);
d) in Print- und Fachpublikationen sowie Büchern;
e) bei Branchen- und Designwettbewerben (z. B. ADC, Red Dot, German Design Award);
f) bei Vorträgen, Messen und Veranstaltungen.

(2) Dieses Recht besteht auch nach Vertragsende fort.

(3) Urhebernennung: RempenWastl ist berechtigt, in branchenüblicher Form als Urheber/Agentur genannt zu werden (§ 13 UrhG). Bei Websites umfasst dies insbesondere das Recht auf eine dezente Nennung im Footer oder Impressum mit Link auf die Website von RempenWastl in der Form „Konzept und Design: RempenWastl" oder vergleichbar. Die Entfernung dieser Nennung bedarf einer gesonderten Vereinbarung gegen zusätzliche Vergütung.

(4) Belegexemplare: Bei körperlichen Werken (z. B. Druckerzeugnissen, Verpackungen, Merchandise) stellt der Auftraggeber RempenWastl auf Anforderung bis zu fünf Belegexemplare für Eigenwerbungszwecke zur Verfügung.

(5) Der Auftraggeber kann der Nutzung als Referenz aus berechtigten Vertraulichkeitsinteressen widersprechen; in diesem Fall wird RempenWastl die Werke nur anonymisiert präsentieren. Berechtigte Interessen sind in Textform zu substantiieren.

### § 20 Gewährleistung

(1) RempenWastl gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen und frei von Sachmängeln sind.

(2) Rügeobliegenheit: Der Auftraggeber prüft die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Lieferung und in jedem Fall vor der produktiven Nutzung oder Weiterverarbeitung. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung in Textform und unter konkreter Beschreibung anzuzeigen. Bei verspäteter oder unterlassener Anzeige gilt die Leistung als mangelfrei.

(3) Vorrang der Nacherfüllung: Bei berechtigten Mangelrügen steht RempenWastl zunächst das Recht auf Nacherfül-

lung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzherstellung zu. RempenWastl stehen mindestens zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist zu. Erst nach deren Fehlschlagen kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Verjährung: Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme oder Lieferung der Leistung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie für Ansprüche, für die das Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen vorsieht.

(5) Ausschluss der Gewährleistung: Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die zurückzuführen sind auf:
a) vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Texte, Bilder oder Daten;
b) Änderungen, Erweiterungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte;
c) Drittsoftware (CMS, Plug-ins, Bibliotheken, Schriften, externe Schnittstellen), Updates derselben oder Inkompatibilitäten;
d) unsachgemäße Nutzung, Bedienfehler oder mangelhafte Hosting-/Serverumgebungen;
e) Veränderungen im Browser-, Betriebssystem- oder Geräte-Spektrum nach der Abnahme.

## § 21 Haftung

(1) Unbeschränkte Haftung: RempenWastl haftet unbeschränkt:
a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von RempenWastl, ihren Gesellschaftern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen;
b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RempenWastl, ihren Gesellschaftern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen;
c) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
d) soweit RempenWastl ausdrücklich eine Garantie übernommen oder eine bestimmte Beschaffenheit zugesichert hat.

(2) Beschränkte Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit: Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten — also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung von RempenWastl auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Haftungsobergrenze: Die Haftung für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den jeweils höheren der folgenden zwei Beträge begrenzt:
a) die für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Vergütung (Auftragswert); oder
b) die jeweilige Deckungssumme der Berufshaftpflicht-/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von RempenWastl.

(4) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit (außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) ausgeschlossen.

(5) Ausgeschlossene Schadensarten: Soweit die Haftung von RempenWastl nach den Absätzen (2) bis (4) begrenzt ist, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Reputationsschäden und Drittansprüche ausgeschlossen. Die unbeschränkte Haftung nach Absatz (1) bleibt unberührt.

(6) Datenverlust: Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen begrenzt ist, ist die Haftung für Datenverluste auf den Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht in den Fällen von Absatz (1). Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufnahme von Arbeiten von RempenWastl an seinen Systemen sowie regelmäßig während des Projekts eigene Sicherungskopien seiner Daten anzufertigen.

(7) Erstreckung auf Gesellschafter und Erfüllungsgehilfen: Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Gesellschafter, Mitarbeiter, Freelancer, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von RempenWastl. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die akzessorische persönliche Haftung der Gesellschafter nach § 721 BGB.

(8) Verjährung: Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlicher Pflichtverletzung, für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für sonstige Ansprüche, für die das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsieht (§ 202 Abs. 1 BGB).

## § 22 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen der anderen Partei (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes — GeschGehG, Strategien, Konzepte, Kunden- und Lieferantendaten, Preise, Kalkulationen, technische Daten, Quellcode) vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung weder an Dritte weiterzugeben noch zu anderen als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

(2) Diese Verpflichtung besteht auch drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:
a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Zutun der empfangenden Partei nachträglich öffentlich bekannt werden;
b) der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Zusammenarbeit bekannt waren;
c) von der empfangenden Partei eigenständig ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt werden;
d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen, wobei die andere Partei — soweit zulässig — vor Offenlegung zu informieren ist.

(4) § 17 (Vertragsstrafe) gilt bei Verstößen gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung.

(5) Die Einschaltung von Subunternehmern und Freelancern (§ 7) bleibt zulässig; RempenWastl wird diese Dritten in vergleichbarem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten.

## § 23 Datenschutz

(1) Beide Parteien halten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und — soweit anwendbar — die UK GDPR und den UK Data Protection Act 2018.

(2) Soweit RempenWastl personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (z. B. im Rahmen von Webentwicklung, CRM-Integration, Newsletter-Versand, Analytics-Setup), schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach Art. 28 DSGVO (und ggf. eine entsprechende Vereinbarung nach UK GDPR) ab.

(3) Bei Beauftragung von RempenWastl durch Auftraggeber außerhalb der EU/des EWR (insbesondere aus dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, den USA oder anderen Drittländern) gelten die jeweils erforderlichen Mechanismen für Drittlandstransfers (insbesondere Angemessenheitsbeschlüsse, EU-Standardvertragsklauseln, im Verhältnis zum Vereinigten Königreich das UK International Data Transfer Agreement (IDTA) bzw. das UK Addendum zu den EU-Standardvertragsklauseln). Bei Auftraggebern mit Sitz im Vereinigten Königreich findet zusätzlich die UK GDPR Anwendung. Der Auftraggeber ist hierüber gesondert zu informieren.

(4) Die eigene Datenschutzerklärung von RempenWastl ist abrufbar unter https://rempenwastl.com/impressum.

(5) Die Auswahl, Konfiguration und der rechtskonforme Betrieb von Consent-Management-Plattformen (CMP), Cookie-Bannern und vergleichbaren Einwilligungsmechanismen nach § 25 TTDSG sind Sache des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich gegenteilig vereinbart. Dies gilt insbesondere für die Einholung wirksamer Einwilligungen für nicht-essenzielle Cookies, Tracking-Technologien und vergleichbare Zugriffe auf Endeinrichtungen. RempenWastl haftet nicht für Verstöße gegen das TTDSG, soweit deren Konfiguration nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

## § 24 Einsatz KI-gestützter Tools

(1) RempenWastl behält sich vor, KI-gestützte Werkzeuge für Recherche, Konzeption, Text-, Bild- oder Codegenerierung sowie Optimierung im Rahmen der Leistungserbringung einzusetzen, soweit dies dem Branchenstandard entspricht.

(2) RempenWastl stellt sicher, dass beim Einsatz solcher Werkzeuge vertrauliche Informationen des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung nicht in Trainingsdatensätze öffentlich zugänglicher Modelle einfließen. Soweit zumutbar werden datenschutzkonforme Tools mit entsprechenden Datenschutzgarantien eingesetzt.

(3) Soweit KI-generierte Inhalte gesetzlich nicht urheberrechtlich geschützt sind, bleibt § 12 Abs. 1 Satz 2 unberührt: Zwischen den Parteien gelten die urheberrechtlichen Schutzmechanismen vertraglich auch für solche Inhalte.

(4) Soweit Werke ganz oder überwiegend durch KI-Tools generiert sind, kann RempenWastl keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen, die kraft Gesetzes nicht entstehen (insbesondere mangels persönlicher geistiger Schöpfung im Sinne von § 2 UrhG). § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Das Risiko etwaiger Rechtsverletzungen, die aus den Trainingsdaten eingesetzter KI-Modelle resultieren, trägt der Auftraggeber, soweit RempenWastl marktübliche, datenschutzkonforme Tools eingesetzt hat und keine Anhaltspunkte für eine konkrete Rechtsverletzung erkennen musste.

### § 25 Besondere Bestimmungen für Webentwicklung und Hosting

(1) Bei Webentwicklungsprojekten erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen der im Angebot vereinbarten Browser-/Geräte-Matrix. RempenWastl gewährleistet keine Funktionalität in nicht gelisteten oder veralteten Browser-Versionen, in nicht gelisteten Endgeräten oder in zukünftigen Browser-Updates nach Abnahme.

(2) Soweit das Hosting nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist, übernimmt RempenWastl keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Performance, Sicherheit oder Erreichbarkeit der eingesetzten Hosting- und Serverumgebung. Bei Drittanbietern (z. B. Vercel, All-Inkl., Strato, AWS) gelten die jeweiligen Service-Level-Bedingungen des Anbieters.

(3) Verantwortung für Updates und Sicherheit: Nach Abnahme obliegt es dem Auftraggeber, Frameworks, CMS-Installationen, Plug-ins, Bibliotheken und Abhängigkeiten regelmäßig zu aktualisieren und sicherheitsrelevante Patches einzuspielen. Wartungs- und Pflegeleistungen sind nicht Bestandteil des Werkvertrags und werden bei Bedarf durch gesonderte Wartungsverträge geregelt.

(4) Backup: Die Verantwortung für regelmäßige, vollständige und wiederherstellbare Datensicherungen liegt beim Auftraggeber, sofern Backups nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind.

(5) Reaktionszeiten: Verbindliche Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gelten nur, soweit sie in einem gesonderten Service-Level-Agreement (SLA) vereinbart wurden.

(6) Barrierefreiheit nach Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1 AA oder vergleichbarer Versionen) oder vergleichbaren Standards ist nur dann Leistungsbestandteil, wenn dies im Angebot ausdrücklich vereinbart wurde. Die Beurteilung, ob der Auftraggeber dem Anwendungsbereich des BFSG oder vergleichbarer Vorschriften (insbesondere der Richtlinie (EU) 2019/882) unterfällt, sowie die rechtliche Verantwortung für deren Einhaltung obliegen ausschließlich dem Auftraggeber. RempenWastl ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber hierzu zu beraten oder die erstellte Webseite eigenständig auf Barrierefreiheit zu prüfen.

### § 26 Besondere Bestimmungen für Druck und Produktion

(1) Bei Aufträgen mit Druck- oder Produktionsanteilen prüft und gibt der Auftraggeber vor Druckfreigabe ein Proof-Exemplar frei.

(2) Ohne ausdrückliche Druckfreigabe in Textform übernimmt RempenWastl keine Haftung für Farb-, Material-, Format- oder Wiedergabeabweichungen.

(3) Branchen- und materialübliche Toleranzen (insbesondere bezüglich Farbgenauigkeit, Papier, Lackierung, Beschnitt) gelten als vertragsgemäß und stellen keinen Mangel dar.

(4) Bei Druck- und Produktionsdrittleistungen (Druckereien, Lettershops, Veredler) tritt RempenWastl — soweit nicht anders vereinbart — lediglich vermittelnd auf; Vertragspartner des Auftraggebers ist der jeweilige Produktionsdienstleister, und Reklamationen sind direkt diesem gegenüber geltend zu machen.

### § 27 Besondere Bestimmungen für Retainer-Verträge

(1) Definition: Retainer-Verträge sind Dauerschuldverhältnisse, in deren Rahmen RempenWastl wiederkehrende Leistungen (insbesondere Strategie, Content-Produktion, Community Management, Reporting) für eine vereinbarte monatliche Pauschalvergütung erbringt. Die Leistungen werden als Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) erbracht; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Vergütung und Zahlung:
a) Abweichend von § 9 Abs. 1 entfällt bei Retainer-Verträgen die Anzahlung auf die monatliche Vergütung.

b) Die monatliche Retainer-Gebühr wird zum 1. eines Monats im Voraus für den jeweiligen Leistungsmonat in Rechnung gestellt.
c) Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.
d) Eine vereinbarte einmalige Setup- oder Onboarding-Gebühr ist mit Vertragsschluss in voller Höhe fällig und ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung nicht erstattungsfähig.

(3) Leistungsumfang und Verfall:
a) Der vereinbarte Leistungsumfang gilt jeweils pro Kalendermonat („Use-it-or-lose-it"-Prinzip).
b) Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen am Ende des Leistungsmonats und werden nicht in den Folgemonat übertragen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
c) Leistungen, die über den vereinbarten monatlichen Umfang hinausgehen, werden nach vorheriger Abstimmung zum jeweils geltenden Stundensatz von RempenWastl gesondert abgerechnet.

(4) Verzögerungen aus der Sphäre des Auftraggebers: Verzögert sich die Leistung im laufenden Monat aufgrund fehlender Zuarbeit, ausstehender Freigaben oder anderer vom Auftraggeber zu vertretender Umstände, gelten die vereinbarten Leistungen dennoch als geschuldet und werden mit Ablauf des Monats abgerechnet, sofern RempenWastl ihre Leistungsbereitschaft nachweisen kann.

(5) Berichtswesen statt Abnahme: § 11 (Abnahme) findet auf Retainer-Verträge keine Anwendung. An die Stelle der Abnahme tritt ein monatlicher Leistungsbericht (Reporting), den RempenWastl jeweils bis zum 10. des Folgemonats vorlegt. Erhebt der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt des Berichts in Textform einen konkreten, sachlichen Einwand, gelten die Leistungen des betreffenden Monats als vertragsgemäß erbracht.

(6) Korrekturschleifen: Sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, ist pro produziertem Asset eine Korrekturschleife im Retainer enthalten. § 6 Abs. 2 gilt für darüber hinausgehende Änderungswünsche entsprechend.

(7) Mindestlaufzeit und Kündigung:
a) Die Mindestlaufzeit ergibt sich aus dem Einzelvertrag.
b) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. § 28 Abs. 2 findet auf Retainer-Verträge keine Anwendung.
c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB, § 28 Abs. 3) bleibt für beide Parteien unberührt.

(8) Pausierung: Eine einseitige Pausierung des Retainers durch den Auftraggeber ist nicht zulässig. Vereinbarte Pausen (z. B. für saisonale Schließzeiten) bedürfen der Textform und befreien den Auftraggeber nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Gebühr, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(9) Preisanpassung: RempenWastl ist berechtigt, die monatliche Retainer-Gebühr nach Ablauf von 12 Monaten Vertragslaufzeit einmal jährlich anzupassen. Die Anpassung wird dem Auftraggeber mindestens 8 Wochen im Voraus in Textform mitgeteilt. Übersteigt die Anpassung 5 % der bisherigen Gebühr, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung außerordentlich zum Wirksamkeitsdatum der Anpassung kündigen.

(10) Nutzungsrechte bei Retainern: Abweichend von § 12 Abs. 4 erhält der Auftraggeber an den im Rahmen des Retainers produzierten Inhalten ein für die Vertragslaufzeit zeitlich befristetes, nicht-exklusives Nutzungsrecht, das die im Einzelvertrag genannten Verwendungszwecke und Kanäle abdeckt. Nach Beendigung des Retainers darf der Auftraggeber bereits veröffentlichte Inhalte auf den Kanälen belassen, auf denen sie zum Zeitpunkt der Beendigung veröffentlicht waren; eine darüber hinausgehende Nutzung (insbesondere Neupublikation, Druck, Bewerbung) bedarf einer separaten Vereinbarung gegen angemessene Vergütung.

(11) Übergabe bei Vertragsende: Auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers übergibt RempenWastl innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende: (a) die Zugangsdaten zu den vom Auftraggeber bereitgestellten Konten, sofern RempenWastl diese verändert hat; (b) eine strukturierte Sammlung der im letzten Vertragsmonat veröffentlichten Inhalte in den vereinbarten Standardformaten. Die Übergabe weiterer Materialien (insbesondere Quelldateien, Templates, Strategie-Dokumente) ist nicht geschuldet und unterliegt § 13.

### § 28 Laufzeit und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

(1) Bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Retainer-Vereinbarungen, Wartungsverträgen, laufenden Marketingleistungen) ergibt sich die Laufzeit aus der jeweiligen Individualvereinbarung.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die ordentliche Kündigungsfrist drei Monate zum Quartalsende. Für Retainer-Verträge gilt vorrangig § 27 Abs. 7.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für RempenWastl insbesondere vor bei wiederholtem Zahlungsverzug, schwerwiegender Verletzung von Mitwirkungspflichten, Verletzung von Rechten an den Werken oder unzumutbarer Beeinträchtigung der Zusammenarbeit.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform.

(5) Mit Beendigung des Vertrages erlöschen alle im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses eingeräumten Nutzungsrechte, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Eine weitergehende Nutzung bedarf einer gesonderten Buy-out-Vereinbarung gegen zusätzliche Vergütung. Für Retainer-Verträge gilt ergänzend § 27 Abs. 10.

### § 29 Aufbewahrung und Archivierung

(1) RempenWastl bewahrt projektbezogene Arbeitsdaten (insbesondere Quelldateien, Zwischenstände, Repositories) für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Projektabschluss bzw. Vertragsende auf.

(2) Nach Ablauf dieses Zeitraums ist RempenWastl berechtigt, die Daten zu löschen. Eine längere Archivierung kann gesondert gegen angemessene Vergütung vereinbart werden.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten (insbesondere nach Steuer- und Handelsrecht) bleiben unberührt.

### § 30 Internationale Geschäftsbeziehungen

(1) Vertragssprache: Vertrags- und Korrespondenzsprache ist nach Vereinbarung Deutsch oder Englisch. Wird diese AGB in einer anderen Sprache als Deutsch zur Verfügung gestellt, dient dies ausschließlich Informationszwecken; im Konfliktfall ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(2) Währung und Zahlungsmodalitäten: Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden alle Beträge in Euro (EUR) ausgewiesen und sind in Euro zu zahlen. Wechselkursrisiken, internationale Überweisungsgebühren, Währungsumrechnungskosten und vergleichbare Transaktionskosten trägt der Auftraggeber. Internationale Überweisungen erfolgen unter der Kostenoption „SHA" (Shared Charges) oder „OUR" (alle Kosten zu Lasten des Absenders), wobei die Option „OUR" nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Anwendung findet.

(3) Umsatzsteuer: § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Anwendbares Recht (CISG): Diese AGB unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(5) Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Hamburg, Deutschland, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch im Verhältnis zu Auftraggebern aus dem Vereinigten Königreich auf Grundlage des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005, das vom Vereinigten Königreich ratifiziert wurde.

(6) RempenWastl ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

### § 31 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Hamburg, Deutschland.

(2) Abtretungsverbot: Der Auftraggeber darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von RempenWastl in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

(3) Änderung dieser AGB: Bei Dauerschuldverhältnissen ist RempenWastl berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Solche Änderungen werden dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab Mitteilung in Textform, gelten die Änderungen als angenommen. RempenWastl wird den Auftraggeber in der Mitteilung gesondert auf die Folgen des Schweigens hinweisen. Bei rechtzeitigem Widerspruch ist RempenWastl

berechtigt, das Vertragsverhältnis mit angemessener Frist außerordentlich zu kündigen.

(4) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Textformerfordernis: Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. Individualvereinbarungen im Sinne des § 305b BGB gehen stets vor.

RempenWastl GbR
Galgenberg 29
22880 Wedel
Deutschland

Vertretungsberechtigte Gesellschafter:
Sophie-Lotte Rempen, Alexander Wastl

E-Mail: hello@rempenwastl.com

Stand: 01.04.2026